

# Feuerverbot

## Feuer- und Feuerwerksverbot in der Gemeinde Ossingen

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe sind die Kantonsforstingenieure und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Mit Verfügung vom 26 Juli 2018 hat die Baudirektion des Kantons Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit herrscht in unserer Region erhebliche Brandgefahr. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, auf dem gesamten Gemeindegebiet ein Feuer- und Feuerwerksverbot auszusprechen.

Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ergiebigen, flächendeckenden Niederschlägen wieder aufgehoben. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen.

Der Gemeinderat Ossingen  
30. Juli 2018

